



GEMEINDEAMT

FELDKIRCHEN BEI MATTIGHOFEN

5143 Feldkirchen b.M., Feldkirchen 45
Pol. Bezirk Braunau am Inn, Land Oberösterreich

Telefon: 07748/2365-0, Fax: 07748/2365-20
E-Mail: gemeinde@feldkirchen-mattighofen.ooe.gv.at
<http://www.feldkirchen-mattighofen.ooe.gv.at>
Bankverbindung Raiffeisenbank Mattigtal
BIC RZOOAT2L303, IBAN AT703430300000610048
BIZL 34303, Kto.Nr. 610.048
DVR: 0482595, ATU 23400807

Aktenzeichen: 850-01/2012

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Feldkirchen bei Mattighofen vom 23.11.2012, mit der eine
WASSERGEBÜHREORDNUNG
für die **Gemeinde Feldkirchen bei Mattighofen** erlassen wird.

In diese Verordnung wurden die Änderungen der Gebühren und Paragraphen eingearbeitet, die in den jeweiligen Gemeinderatssitzungen beschlossen wurden. Zuletzt wurde die Änderung der Wassergebührenordnung in der Sitzung des Gemeinderates vom 02.12.2022 beschlossen.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 15 Abs.3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Feldkirchen bei Mattighofen (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke **Euro 15,59 pro Quadratmeter** der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber **Euro 2.338,00**.
2. Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.
 - a) Nebengebäude sind nur dann in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen, wenn in diesen ein unmittelbarer Wasseranschluss vorhanden ist, eine Wohnfläche vorhanden ist oder eine gewerbliche Nutzung erfolgt.
 - b) Balkone und Terrassen zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
 - c) Garagen, sofern sie nicht gewerblich genutzt werden, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
 - d) Kellerbars, Saunen, Waschküchen, Hallenbäder, Wintergärten und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.
 - e) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt werden. Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der

Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

- f) Für gewerblichen Zwecken dienende Flächen: 60 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage, jedoch die Mindestgebühr.
 - g) Für ausschließlich gewerblich genutzte Lagerflächen (Flächen, auf denen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind): 90 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage, jedoch die Mindestgebühr.
 - h) Für Gast- und Schankgewerbebetriebe, einschließlich Kaffeehäuser und Beherbergungsbetriebe: 10 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage.
 - i) Für andere Betriebe können Sondervereinbarungen zwischen der Gemeinde Feldkirchen b.M. als Betreiber der Wasserversorgungsanlage und dem Anschlusswerber abgeschlossen werden.
3. Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
 4. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
 5. Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entrichtende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
 - d) Die Liegenschaftseigentümer sind verpflichtet, allfällige Veränderungen des Verwendungszwecks von Räumen, etc., die eine Gebührenverpflichtung im Sinne dieser Wassergebührenordnung zur Folge haben, der Gemeinde zu melden. Die Gemeinde Feldkirchen b.M. ist ferner berechtigt, an Ort und Stelle Erhebungen für die Feststellung der Bemessungsflächen bzw. Bemessungsgrundlagen durchzuführen.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr

1. Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasseranschlussgebühren eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat

die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4 Wasserbezugsgebühren

1. Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern **pro Kubikmeter Euro 1,67**.

Die zu verrechnende Mindestmenge beträgt **40 m³** pro Jahr und angeschlossenem Objekt.

Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers trägt der Liegenschaftseigentümer bzw. Bauberechtigte. Der Wasserzähler selbst wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und bleibt im Eigentum der Gemeinde. Pro angeschlossenes Objekt kann nur ein Hauptwasserzähler eingebaut werden. Dem Grundeigentümer bzw. Bauberechtigten bleibt es vorbehalten, nach dem Hauptwasserzähler auf eigene Kosten weitere Subzähler einzubauen. Für die alle 5 Jahre erforderliche Eichung des Hauptwasserzählers und die damit verbundenen Manipulationen wird eine jährliche Zählermiete in der Höhe von **Euro 12,00** eingehoben.

2. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der vorangegangenen drei Kalenderjahre und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
3. Spätestens mit Fertigstellung des Rohbaues ist ein Wasserzähler einzubauen.
4. Für nachweislich ganzjährig unbenutzte Objekte wird die Mindestgebühr von **Euro 71,60** verrechnet.

§ 5 Bereitstellungsgebühr

1. Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke einheitlich **Euro 71,60**.

§ 6 Entstehen des Abgabenspruches und Fälligkeit

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 lit a oder b entsteht mit Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszweckes.
3. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
4. Die Wassergebühr ist vierteljährlich, jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten. Die Akontozahlung richtet sich nach dem gemessenen

Wasserverbrauch des Vorjahres. Die Vorauszahlungen sind bis spätestens 15.02. des Folgejahres entsprechend dem tatsächlich gemessenen Wasserverbrauch abzurechnen. Guthaben oder Nachzahlungen aus der Jahresabrechnung werden dem betreffenden Abgabekonto gutgeschrieben bzw. angelastet und bei der nächstfolgenden Quartalsvorschreibung berücksichtigt.

§ 7
Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8
Privatrechtliche Vereinbarung

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtliche Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 9
Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 9
Inkrafttreten

Die letzte Änderung der Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:



(Hofmann Franz)